



GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - gemeinde@tux.gv.at - www.gemeinde-tux.at

Sachbearbeiter: Alfred Bidner DW. 13
Tux, am 05. September 2023

ÖROK 17 – Gst Tb. 312, Tb. 314/1 und 315/1 – Lanersbach/Hinteranger Kirchler Markus (Parkplatz für Erweiterung Personalhaus u. Privatwohnung)

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung am 04. September 2023 unter dem Tagesordnungspunkt 6, gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom AB Kotai Raumplanung ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux vom 15.05.2023, Planbezeichnung ROK 17-2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux vor:

Änderung im Bereich der Grundstücke Tb. 312 und Tb. 314/1 von Freihaltefläche für Freizeit-, Sport und Erholungsnutzung gem. § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2022 (rund 163 m²) in vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i, l, m TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung S04, z1, D1 sowie im Bereich des Grundstückes 315/1 von vorwiegend zentrumstypischer Nutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung K01, z1, D3 (rund 148 m²) in Freihaltefläche für Freizeit-, Sport und Erholungsnutzung gem. § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2022

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 05. September 2023 bis einschließlich 04. Oktober 2023.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tux zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.gemeinde-tux.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Tux:
i.A.

(Alfred Bidner)



angeschlagen am: 05.09.2023
abgenommen am: